

Auszug aus der Außenlandegenehmigung von 2009:

die **Erlaubnis zur Durchführung von Außenlandungen mit** (ein- und doppel-sitzigen) **Sprungfallschirmen** auf dem nachfolgend genannten Wiesengelände

Gewann Westelberg, Flurstück: 2165, 72355 Schömburg,

(Koordinate: 48° 11' 06" N 008° 43' 38" E)

zu **Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Vorführzwecken** erteilt.

Diese Erlaubnis gilt zunächst **unbefristet**.

Der jederzeitige Widerruf aus wichtigem Grund bleibt jedoch vorbehalten.

Weiterhin gelten die Festlegungen der Flugplatzbenutzungsordnung des Start-flugplatzes. Die einzelnen Flüge und Absetzvorgänge sind mit der Flugleitung des Startflugplatzes abzustimmen. Die Auflagen der Flugplatz-Betriebsgenehmigung, vor allem hinsichtlich zeitlicher Beschränkungen, sind einzuhalten.

Vor Aufnahme des Sprungbetriebes ist ein/e Verantwortliche/r zu bestimmen, der/die mittels Funkverbindung zum Absetzflugzeug ggf. den Absetzvorgang un-terbrechen kann. Die verantwortliche Person, die der Luftaufsicht vorher zu be-nennen und für diese direkt erreichbar zu sein hat, muss am Landeplatz der Fall-schirmspringer anwesend sein.

Flugunfälle und andere im Zusammenhang mit dem Flugzeugeinsatz stehende wesentliche Störungen sind, unabhängig vom vorgeschriebenen Meldeverfahren nach § 5 LuftVO, dem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

Die bisherigen Flugsicherungsauflagen und Hinweise der aktuellen Betriebsbe-stimmung der zuständigen DFS-Flugverkehrskontrollstelle für die Sprungzone Rottweil-Zepfenhan (Koordinaten: 48° 11' 02" N 008° 43' 35" E) in der jeweils gültigen Fassung sind zu befolgen.

Andere evtl. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere nach § 20 LuftVG und naturschutzrechtlicher Art, werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt. Die Erlaubnis befreit auch nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die für die Teilnahme am Luftverkehr einzuhalten sind, insbesondere die Sichtflugregeln gemäß § 28 LuftVO.

Bei Sprungbetrieb ist der Landeplatz als solcher deutlich sichtbar zu kennzeich-nen (z. B. durch Flieger-Sichtzeichen) und ein markanter Windrichtungsanzeiger zu installieren. Außerdem muss vor Beginn des Absetzens der eigentliche Lande-raum durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Betreten abgesichert sein.

Für die Erstbehandlung nicht-lebensbedrohlicher Verletzungen müssen am Lan-deplatz mindestens:

- * ein Notfall-Sanitätskoffer
- * eine Trage
- * Plastik-Schienen für Knochenbrüche vorhanden sein.

Fallschirmsprünge dürfen nur bis zu einer **Bodenwindgeschwindigkeit von max. 11 m/sec** durchgeführt werden. Beschränkungen für Ausbildungssprünge sind zusätzlich zu beachten!

Die nachstehenden Bedingungen und Auflagen des Landratsamtes Zollernalbkreis sind einzuhalten:

- * Im Landegebiet ist die Errichtung von irgendwelchen baulichen Anlagen nicht zulässig. Ferner dürfen keine festen Einrichtungen wie Abschränkungen, Sitzgruppen, Feuerstelle etc. eingerichtet werden. Sofern eine Zielmarkierung oder ähnliches notwendig ist, ist dies erst kurz vor dem Absprung anzubringen und anschließend wieder zu beseitigen.
- * Der Sprungplatz ist nach erfolgtem Absprung alsbald wieder zu räumen.
- * Zum Transport der Springer und der Fallschirme darf nur eine minimale Anzahl von Fahrzeugen eingesetzt werden, die dafür speziell in geeigneter Weise zu kennzeichnen sind.
- * Es darf nur der befestigte Weg zwischen Neuhaus und dem Sonderlandeplatz Rottweil-Zepfenhan befahren werden.

Weitere Auflagen:

- * **Vor Beginn des Absetzens muss durch geeignete Verfahren der exakte Absetzpunkt zur Vermeidung von Fehlansetzungen ermittelt werden.**
- * **Fallschirmsprünge sind bis max. Sonnenuntergang erlaubt. Für Nachtsprünge ist eine gesonderte Außenlandelaubnis beim Beauftragten und bei der DFS einzuholen.**

Erfordernis der Erneuerung der Außenlandegenehmigung

Der Deutsche Fallschirmsport Verband teilte Mitte letzten Jahres allen Inhabern einer unbefristeten Außenlandelaubnis mit, dass sich die Vorgaben für die Beantragung und Erteilung von Außenlandeerslaubnissen geändert hätten und es infolgedessen erforderlich sei, die unbefristeten Außenlandeerslaubnisse zu erneuern.

Stellungnahme der Verwaltung

Neben der Zustimmung des Grundstückseigentümers sind die Zustimmungen der Unteren Naturschutzbehörde und neu des Ordnungsamtes der Kommune, auf deren Gemarkung sich der Fallschirmlandeplatz befindet, erforderlich. Aus diesem Grund ist der Antragsteller im Dezember 2024 auf die Stadt gekommen mit dem Antrag, der Erneuerung seiner Außenlandegenehmigung zuzustimmen.

Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt) liegt bereits vor.

Im Jahr 2023 wurde der Flugbetrieb auf dem Sonderlandeplatz Zepfenhan stark ausgeweitet. Es kam durch das vom neuen Flugplatzbetreiber eingesetzte größere Absetzflugzeug zu Lärmbelästigungen, gegen die sich Teile der Bevölkerung von Schörzingen und den anderen betroffenen Gemeinden wehrten. Die Fallschirmspringer, die von diesem Flugzeug abgesetzt wurden, landeten nicht auf dem Flst. 2165, sondern auf dem nicht weit entfernten Grundstück eines anderen Fallschirmsportclubs.

Die Fallschirmspringer des Antragstellers nutzten wie in der Vergangenheit das eigene Flugzeug (Typ Cessna 182), welches im Hangar des Sonderlandeplatzes Zepfenhan untergebracht ist.

Der Flugplatzbetreiber zog seine größere Absetzmaschine Anfang 2024 ab. Die Flugbewegungen reduzierten sich auf das Niveau der Vergangenheit.

Die Verwaltung schlägt vor, der Erneuerung der Außenlandegenehmigung zuzustimmen mit den Auflagen aus der Genehmigung von 2009 und unter der Voraussetzung, dass das bisher

eingesetzte Absetzflugzeug Cessna 182 auch künftig benutzt wird. Aus der Vergangenheit sind der Verwaltung keine gravierenden Lärmbelästigungen bekannt. Mit der Zustimmung zur Erneuerung der Außenlandegenehmigung wird eine Genehmigung zum Einsatz der Absetzmaschine des Flugplatzbetreibers (Typ Pilatus Porter) ausdrücklich untersagt.

Über die auf dem Grundstück seit einigen Jahren vorhandenen Hütte und Unterstände hinaus sollten keine weiteren baulichen Anlagen zugelassen werden.

Das Landratsamt hat aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Fallschirmlandeplatz – trotz der vorhandenen Hütte und sonstigen Gegenstände.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schömberg stimmt der beantragten Erneuerung der Außenlandegenehmigung für Fallschirmlandungen auf dem Grundstück des Antragstellers, Flst. 2165, Gewinn Westelberg, Gemarkung Schörzingen unter den folgenden Bedingungen zu

1. Die Auflagen aus der Außenlandegenehmigung von 2009 haben weiterhin Bestand.
2. Das Flugzeug Cessna 182 des Antragstellers wird wie in der Vergangenheit für das Absetzen der Fallschirmspringer genutzt.
3. Mit der Zustimmung zur Erneuerung der Außenlandegenehmigung wird eine Genehmigung zum Einsatz der Absetzmaschine des Flugplatzbetreibers (Typ Pilatus Porter) ausdrücklich untersagt.
4. Über die auf dem Grundstück vorhandenen Hütten und Unterstände hinaus werden keine weiteren baulichen Anlagen zugelassen.
5. Abfälle sowie ausrangierte Fahrzeuge und Maschinen sind vom Grundstück zu entfernen.

Anlagen

Übersichtsplan

Lageplan

Antragsunterlagen (aus Datenschutzgründen nichtöffentlich)